

# kriens

## Beantwortung Interpellation

### Nr. 010/2025 Interpellation Stofer: «Wie schützt die Stadt Kriens ihre Fliessgewässer?»

Eingang

04.02.2025

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement

#### Vorbemerkungen

Parlamentarische Instrumente wie Interpellationen, Postulate und Motionen stehen den gewählten Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten zur Verfügung, um ihre Aufgabe in der Legislative zu erfüllen. Die Gemeindeordnung der Stadt Kriens sieht für alle Bewohnenden die Möglichkeit, mittels einer Petition an Einwohner- oder Stadtrat zu gelangen.



Der Stadtrat begrüsst, das Interesse und Engagement der Klasse 1f der Schule Roggern 2 rund um das Thema Fliessgewässer. Die Abteilung Umwelt- und Sicherheitsdienste sowie Fachpersonen der kantonalen Dienststellen stehen auch den Lehrpersonen bei offenen Fragestellungen im Rahmen des Unterrichts zur Verfügung, statt dieser über ein den Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte vorbehaltenen und ressourcenintensiven Instrument einer parlamentarischen Interpellation abzuhandeln.

Der erwähnte Abschnitt des Schlossbaches wurde renaturiert. Im Unterlauf dient er unter anderem als Lebensraum für die gefährdeten Edelkrebse (*Astacus astacus*). Diese Art gilt als Indikator für saubere und naturnahe Fliessgewässer mit vielfältigen Strukturen.

Der Schutz der Fliessgewässer wird über die Bundesgesetzgebung durch das [Gewässerschutz \(GSchG\)](#) geregelt. Auf Ebene des Kantons wurde zu dessen Einführung die [Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer](#) erlassen.

#### Beantwortung

1. **Was machen der Stadtrat, damit die Qualität der Flüsse in Kriens bewahrt oder gar verbessert wird?**

Entsprechend den gesetzlichen Aufträgen und Verpflichtungen aus Bundes und Kantonalen Ebene hat die Stadt Kriens mit der Teilrevision 2021 die Ausscheidung des Gewässerraums vollzogen.

Demnach hat die Stadt Kriens den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festgelegt und sorgt damit dafür, dass der Gewässerraum in der Richt- und Nutzplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36a GSchG).

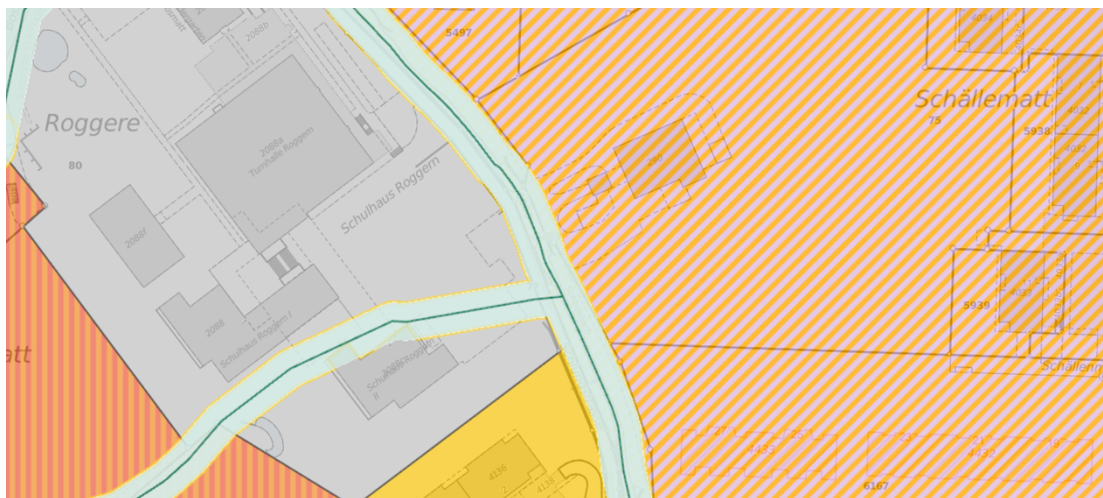


Abbildung 1: Ausschnitt Zonenplan mit überlagertem Gewässerraum

Für Gewässerabstände für Bauten und Anlagen gilt das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer bzw. die Gewässerschutzverordnung. Im kantonalen Wasserbaugesetz sind noch Abstände bei Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung vorgegeben (§25), bzw. Bauten und Anlagen im Gewässer geregelt (§28).

Der Stadtrat ist überzeugt, dass die nationalen und kantonalen Gesetzgebungen in Kombination mit einer fachlich seriösen Umsetzung dem Interesse nach hoher Qualität der Fliessgewässer Rechnung tragen.

## 2. Was wird der Stadtrat unternehmen, dass Kriens zukünftig fast keine stark verbauten Fliessgewässer mehr haben wird?

Im dichten städtischen Raum sind die Krienser Bäche – welche aufgrund früherer Hochwasserkatastrophen gefürchtete Wildbäche waren – wegen der knappen Platzverhältnisse im Kriensertal stark verbaut oder gar gänzlich zugebaut worden.

Inzwischen ist klar, dass neben den ökologischen Dienstleistungen, Fliessgewässer einen immer wichtigeren Beitrag zur Aufenthalts- und Lebensqualität in einer Stadt mit verdichteter Bauweise leisten.

Die Zeiten, in welchen Bäche in den Untergrund verbannt wurden, sind vorbei. Die geltenden Gesetze verpflichten die Prüfung, ob eingedolte Gewässer freigelegt werden können. Falls nicht gewichtige Interessen dagegen sprechen, werden eingedolte Bäche im Rahmen von Bautätigkeiten wieder freigelegt. Mit der Freilegung wird dem Gewässer (zu Lasten der umliegenden Flächen) mehr Platz für einen möglichst natürlichen Lauf zugestanden.

So soll etwa der namenlose Bach südlich hinter dem Schulhaus Roggern 2 freigelegt und mehr Platz gegeben werden.

Die engen Platzverhältnisse aber auch die gewachsenen Infrastrukturen zum Hochwasserschutz verhindern jedoch das vollständige Freilegen aller Krienser Fliessgewässer.

### 3. Wie viele Flüsse sind bisher in der Stadt Kriens renaturiert / revitalisiert worden?

Folgende Fliessgewässer wurden in den letzten dreissig Jahren revitalisiert:

Sonnenbergbach	Gabeldingerstrasse
Krienbach	Brunnenhöfli bis St. Niklausengasse
Krienbach	Mittlerhus
Schlossbach	Schlundstrasse bis Riedmatt
Schlimbach	Überdeckung A2 bis Ziegeleipark
Schlundbach	Schlundmatt bis Steinibach
Äbersrütibach	Überdeckung A2
Weirütibach	Überdeckung A2
Steinibach	Technikumstrasse bis Ziegeleipark

In den kommenden Jahren wird die kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) Hochwasserschutz- sowie Revitalisierungsmassnahmen an den Fliessgewässern Schlossbach, Schlimbach, Sienebach, Houelbach, Untersidhaldenbach, am Oberlauf des Krienbachs sowie an dessen Zuflüssen umsetzen.

### 4. Hat der Stadtrat sich schon Gedanken gemacht, ob unser Bach durch die Bauarbeiten bei der Schällematt Schaden nimmt?

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wurden die Auswirkungen der Baustelle auf das Fliessgewässer eingeschätzt. Entsprechende Massnahmen zum Schutz des Baches wurden in der Baubewilligung als verbindliche Auflagen verfügt.

Tatsächlich kommt es jedoch aufgrund von Bautätigkeiten immer wieder zu Verschmutzungen von Bächen. Mit Baukontrollen an den entsprechenden Baustellen, soll dieses Risiko vermindert werden.

Kriens, 16. April 2025